

5022/AB XX.GP

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Parnigoni und KollegInnen vom 4. Dezember 1998, Nr. 5329/J, betreffend Kontrollbefugnis zur Durchführung phytosanitärer Kontrollen am Grenzübergang Neunagelberg

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Parnigoni und KollegInnen vom 4. Dezember 1998, Nr. 5329/J, betreffend Kontrollbefugnis zur Durchführung phytosanitärer Kontrollen am Grenzübergang Neunagelberg, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Gemäß § 29 Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532 i.d.g.F., hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung Grenzzollstellen als Eintrittstellen zuzulassen.

Im Zuge der letzten Novellierung der Eintrittsstellen - Verordnung (19. August 1998) wurde das Zollamt Neunagelberg, welches als Eintrittsstelle für die Einfuhr von Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnissen festgelegt worden war, aufgrund einer zu geringen Kontrollfrequenz aus der oben genannten Verordnung gestrichen. Das Zollamt war für die Bereiche der

Einfuhr von Früchten und Kartoffeln, ausgenommen Saatkartoffeln und Schnittblumen sowie für die Einfuhr sonstiger Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände nie vorgesehen.

Durch die Neugestaltung der phytosanitären Kontrolle im Bereich Saatgut und Nährsubstrat und hinsichtlich des Anratens der beteiligten Wirtschaftskreise wurde die Grenzzollstelle Gmünd als Eintrittsstelle festgelegt.

Eine Verlegung bzw. Neuordnung der Aufgaben wird überlegt.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass eine Novellierung der Eintrittsstellen - Verordnung aber des Einvernehmens der einleitend genannten Bundesminister bedarf.